

sind. Wenn man nun aber keine höheren Klassen machen will, so muß man bei den weniger kulturfähigen einen Prozentabzug stattfinden lassen. Also ist wohl zu Einem oder zu dem Andern sich zu entschließen.

Referent Bürgermeister Schill: Ich erlaube mir zu bemerken, daß nach dem Blochmannschen System nur 4 Klassen von Zeichen angenommen worden sind, daß also die Staatsregierung nur das gethan hat, was von der Ständeversammlung am vorigen Landtage beschlossen worden ist, daß also die 1. Klasse etwas höher wie bei Blochmann, die 2. Klasse etwas tiefer und die 3. Klasse gleichsteht. Im Allgemeinen muß ich darauf zurückkommen, daß diesem Antrage Dasselbe entgegengesetzt, was man dem meinigen entgegengesetzt. Er führt zur Willkühr der Abschätzungscommissarien, und ich kann mich demselben nicht anschließen; es ist darum zu thun, daß die einmal angenommenen Grundsätze gleichmäßig durchgeführt werden.

Präsident: Ich würde nun für alle Fälle die Frage zuerst auf das Deputations-Gutachten stellen müssen. Es heißt dasselbe: „daß es hierunter bei den bestehenden Bestimmungen unverändert bleibe.“ Ich frage die Kammer: Ob sie diesem Theile des Deputations-Gutachtens ihre Zustimmung ertheile? Wird von 30 gegen 1 Stimme bejaht.

Man gelangt nun zu dem XI. Abschnitte, welcher die Abschätzung der Gebäude betrifft.

Zu §. 92 bemerkt die Deputation:

Da aus den auf der letzten Zeile befindlichen Worten: „welche sie als Fabrikgebäude haben,“ das Mißverständnis entstehen könnte, als ob bei Ermittlung des Miethwerths auf die gewerblichen Betriebsverhältnisse Rücksicht genommen werden solle, dieses aber nicht der Fall ist, sondern nur die Benutzung als Wohnung abgeschätzt wird; so beantragt man statt „Fabrikgebäude“ bei der künftigen Redaktion zu setzen: „Gebäude.“

Referent Bürgermeister Schill: Es ist von dem Königl. Commissair bemerkt worden, daß dieser ganze Theil der Geschäftsanweisung eine Umarbeitung erfordern werde, u. es würde nun bloß die Frage sein: Ob die ganze Paragraphe wegfallen und an deren Stelle das Regulativ sub D. eintreten solle?

Königl. Commissair Schmieder: Das Regulativ über die Abschätzung der Gebäude enthält eigentlich nur eine weitere Ausführung dessen, was im XI. Abschnitt der Geschäftsanweisung vorgeschrieben ist. Bei der neuen Redaktion würde Beides in ein Ganzes zusammen zu fassen sein, der angeführte Grundsatz aber beibehalten werden.

Referent Bürgermeister Schill trägt nun §. 92. und das Deputations-Gutachten darüber vor und bemerkt dabei: die Deputation glaubte, es könnten Mißverständnisse entstehen, wenn das Wort: „Fabrikgebäude“ stehen bliebe, daher sie beantragt, daß man nur „Gebäude“ im Allgemeinen sage.

v. Welck: Ich bin damit ganz einverstanden, aber ich glaube nicht, daß es genug sei, wenn man bei „Gebäude“ die Sylben: „Fabrik“ weglasse sondern, daß auch die Worte: „zu derselben Bestimmung“ wegfallen müßten; denn sollten diese Worte stehen bleiben, so müßte man immer glauben, daß die Abschätzung nach der Höhe des Werthes erfolgen müsse,

weihen sie als Fabrikgebäude haben; ich glaube, es könnte heißen: „wie bei einer Vermiethung als Wohngebäude.“

Referent Bürgermeister Schill: Ich glaube, die Deputation würde sich damit einverstanden erklären, wenn diese Worte ebenfalls in Wegfall kämen.

Secr. Harz: Ich glaube, es handelt sich hier lediglich um die Redaktion, und wenn von der Staatsregierung gesagt worden ist, daß dieser ganze Abschnitt ohnehin umgearbeitet werden soll, so würde ich glauben, daß hier kaum eine Erinnerung, wie sie die Deputation gemacht hat, am Platze ist. Allein auch abgesehen davon, kann ich mich mit dem Vorschlage der Deputation nicht vereinigen. Es scheint nämlich, daß Letztere dabei von einer falschen Voraussetzung ausgeht. Ich nehme an, daß die Bestimmungen des Regulativs unter D. da, wo sie mit denen der Geschäftsanweisung nicht harmoniren, den Vorzug verdienen, da das Regulativ neuer ist und die gemachten Erfahrungen dabei bereits benutzt worden sind. Nun bestimmt aber die 18. §. dieses Letzteren ausdrücklich, daß die Abschätzung der von den Eigenthümern selbst benutzten Fabrikgebäude so geschehen soll, als wenn Letztere als Fabrikgebäude vermietet wären, und nur wenn es hierzu an jedem Maßstabe fehlt, tritt in subsidium die Abschätzung in der Art von Wohngebäuden ein. Es scheint also, daß das Wort: „Fabrikgebäude,“ indem es der Regel entspricht, das einzig richtige und sonach nothwendige ist, und ich muß mich sonach geradezu gegen diese Abänderung der Deputation erklären.

Referent Bürgermeister Schill: Ich könnte dem nicht beistimmen, da die §. 18. nicht davon spricht, daß sie als Fabrikgebäude vermietet werden sollen, sondern nur von dem Miethertrage im Allgemeinen redet.

Königl. Commissair Schmieder: Die ursprüngliche Absicht ist allerdings so gewesen, wie sie der Herr Secretair voraussetzt, und man würde es so halten, wenn sich Gelegenheit fände, die Fabrikgebäude wie andere dergleichen vermietete Gebäude abzuschätzen; aber das Vermiethen solcher Gebäude kommt nur selten oder wohl gar nicht vor; folglich fehlt es an einer Gleichung, und es muß daher bei der Ausführung die Sache so verstanden werden, wie sie die Deputation genommen hat.

Referent Bürgermeister Schill: Ich muß auch auf die Bemerkung von Seiten der Deputation zur §. 18. verweisen, wo sie ausdrücklich ausspricht, daß auf das Gewerbe keine Rücksicht genommen werden soll.

Bürgermeister Ritterstädt: Ich muß gestehen, daß ich zweifelhaft gewesen bin, wie ich mir die Sache denken soll, wenn ein Fabrikgebäude so abgeschätzt werden soll, als wenn es als Wohnung vermietet wäre. Ein Fabrikgebäude ist ganz anders als ein Wohngebäude eingerichtet; dasselbe müßte also eine ganz andere Einrichtung erhalten, die einen gewissen Aufwand nöthig machte. Es würde daher jedenfalls die Vergleichung mit einem ähnlichen Gebäude, was einer ähnlichen Besteuerung unterliegt, stattfinden müssen, und nur erst in subsidium würde man seine Zuflucht zu dem Wohngebäude